

Az.: 5 D 59/12
4 K 1030/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Erzgebirgskreis
vertreten durch den Landrat
Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz

- Beklagter -
- Beschwerdegegner -

wegen

Unterhaltsvorschussrechts
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 9. Oktober 2012

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Klägerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 16. April 2012 - 4 K 1030/11 - geändert. Der Klägerin wird für das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz - 4 K 1030/11 - ratenfrei Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt beigeordnet.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde der Klägerin ist begründet, da die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe gemäß § 166 VwGO i. V. m. den §§ 114 ff. ZPO vorliegen. Die Klägerin kann nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen und die von ihr beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 114 Satz 1 ZPO).
- 2 a) Mit der von ihr am 5. Oktober 2011 zu den Akten gereichten Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Belegen hat die Klägerin nachgewiesen, dass sie die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann.
- 3 Ihr monatliches Einkommen aus Erwerbstätigkeit (netto 844,47 €), Kindergeld für ihre drei Kinder (558,00 €) und ergänzend Arbeitslosengeld II (406,56€) übersteigt nach Abzug ihrer Unterkunfts- und Heizkosten (472,56 €), ihrer Privat- und Kfz-Haftpflicht (83,74 €) sowie ihrer Lebensversicherung (61,43 €) nicht die Summe aus ihrem Erwerbstätigenfreibetrag (187,00 €) und den Unterhaltsfreibeträgen für sie selbst (411,00 €) und ihre Kinder im Alter von fünfzehn (316,00 €), zwölf (276,00 €) und fünf (241,00 €) Jahren (vgl. § 115 Abs. 1 ZPO).
- 4 Vermögen hat sie neben ihrem im Soll stehenden Girokonto lediglich in Form des fünfzehn Jahre alten Ford Fiesta, den sie für ihre Erwerbstätigkeit benötigt, und der

Lebensversicherung, deren Rückkaufswert (2012) von 3.870,38 € wegen der bereits erfolgten Beleihung der Lebensversicherung nicht zur Verfügung steht. Zumutbar einsetzbares Vermögen i. S. v. § 115 Abs. 3 Satz 1 ZPO besitzt sie somit - auch in Anbetracht ihres Vermögensfreibetrags für kleinere Barbeträge von 2.600,00 € sowie weiteren 256,00 € für jedes Kind, insgesamt mithin von 3.368,00 € (§ 115 Abs. 3 Satz 2 ZPO i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 der Durchführungsverordnung zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII) - nicht.

5 b) Die von der Klägerin beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg, weil bei summarischer Prüfung der Ausgang des Verfahrens im insofern maßgeblichen Zeitpunkt der Bewilligungsreife des Prozesskostenhilfesuchs als zumindest offen anzusehen ist.

6 Denn um entscheiden zu können, ob der Beklagte den ab 1. Februar 2011 laufend gewährten Unterhaltvorschuss ab 1. Juli 2011 einstellen und die bis dahin bereits gewährten Leistungen nach § 5 UVG zurückfordern durfte, ist zunächst soweit möglich aufzuklären, ob die Klägerin ihre Kinder i. S. v. § 1 Abs. 1 Nr. 2 UVG seit 1. Februar 2011 allein erzieht oder nicht. Dazu hat sie behauptet, nach der Trennung vom Kindesvater im Dezember 2010 die Kinder allein zu versorgen und sie zumindest ab Februar 2011 nur noch dienstags und donnerstags für jeweils etwa vier Stunden sowie alle zwei Wochen am Wochenende von freitags bis sonntags besuchsweise zum Kindesvater zu geben, während dieser vortragen ließ, die Kinder viel häufiger, auch wochentags über Nacht, bei sich gehabt und betreut zu haben. Diese widersprechenden Behauptungen führen allein nicht dazu, dass der Lebensmittelpunkt des Kindes nicht bestimmbar und somit der Unterhaltvorschuss ausgeschlossen ist.

7 Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 UVG erhält Unterhaltvorschuss nur, wer bei einem alleinerziehenden (ledig, verwitwet, geschieden oder dauernd getrennt lebenden) Elternteil lebt. Dies trifft nicht zu, wenn das Kind in gewissem, übliche Besuche übersteigenden Umfang auch beim anderen Elternteil oder einem sonst nahestehenden Dritten lebt, weil dann nicht mehr eindeutig bestimmbar ist, wo der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des Kindes liegt. Dies beurteilt sich neben der wechselseitigen Aufenthaltsdauer auch nach der Intensität der jeweiligen Betreuungs- und Erziehungsleistungen, also danach, bei wem neben den materiellen Grundbedürfnissen

wie Essen, Kleidung und Unterbringung für die Ordnung und Gestaltung des Tagesablaufs gesorgt wird, wer die Verantwortung für den Besuch von Kindergarten oder Schule und die ärztliche Versorgung trägt, durch wen Kontakte zu Anderen (Verwandte, Freunde) vermittelt und wo die wesentlichen Freizeitaktivitäten entfaltet werden sowie bei wem das Kind im Wesentlichen emotionale Zuwendung erfährt. Angesichts dessen sind die typischen finanziellen Erschwernisse des Kindes eines alleinerziehenden Elternteils, die der Unterhaltsvorschuss mindern soll, schon dann nicht mehr hinreichend sicher feststellbar, wenn der andere Elternteil oder Dritte quantitativ und qualitativ wesentlich - nicht notwendig völlig gleichwertig - an der erzieherischen Leistung mitwirken (OVG NRW, Beschl. v. 14. August 2007 - 16 E 858/05 -, juris Rn. 2). Nichts anderes ergibt sich aus den vom Beklagten zitierten, zur Gewährleistung einer bundeseinheitlichen Verwaltungspraxis erlassenen Richtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes in der ab 1. Januar 2011 geltenden Fassung unter Ziff. 1.3.4. i. V. m. Ziff. 1.3.1. Abs. 3.

- 8 Dementsprechend ist zunächst im Wege der Amtsermittlung soweit möglich festzustellen, wo der Lebensmittelpunkt des Kindes in diesem Sinne seit Februar 2011 lag, so dass der vorliegenden Klage eine hinreichende Erfolgsaussicht im Sinne des § 114 Satz 1 ZPO nicht abgesprochen werden kann (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 18. Februar 2008 - 16 E 1118/06 -, juris Rn. 21; BayVGH, Beschl. v. 19. April 2007 - 12 C 07.580 -, juris Rn. 3/4). Dies gilt jedenfalls im maßgeblichen Zeitpunkt der Bewilligungsreife des Prozesskostenhilfesuchs, die hier mit Vorlage der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse am 5. Oktober 2011, spätestens aber mit Eingang der Klagebegründung am 20. Januar 2012 eingetreten ist.
- 9 Dass jetzt im Beschwerdeverfahren von den Beteiligten übereinstimmend mitgeteilt wurde, dass die Klägerin seit Ende Dezember 2011 nicht mehr nur in Früh-, sondern auch in Spätschicht erwerbstätig ist, weshalb die Kinder seitdem wieder wechselseitig von den Eltern betreut werden, ändert daran nichts, zumal es für die Zeit davor bei den widersprechenden Behauptungen der Elternteile geblieben ist. Auch der zur Ermittlung eingeschaltete Sachbearbeiter des Sozialen Dienstes des Beklagten hat aufgrund seines Gesprächs mit den Eltern am 23. Februar 2012 nicht eindeutig mitgeteilt, ob die Kinder bis November 2011 jeden Dienstag und Donnerstag über

Nacht bis zum Folgetag beim Kindesvater blieben, wie er zunächst in seinem Schreiben vermerkt hat, oder ob sie jeweils schon gegen 18:00 Uhr wieder von der Mutter zum Abendessen abgeholt wurden, also offenbar nicht über Nacht blieben, wie er später vermerkt hat. Dies näher aufzuklären ist nicht Aufgabe des Prozesskostenhilfverfahrens.

- 10 c) Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erscheint erforderlich (§ 166 VwGO i. V. m. § 121 Abs. 2 ZPO), weil der Sachverhalt strittig ist und die zugrunde liegenden Rechtsfragen nicht einfach gelagert sind.
- 11 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Raden

Döpelheuer

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*